

79 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlägel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 17.12.2025
Mag. JS/MM/SB

Betreff: Aktuelle Information zur Vereinbarung über die Nutzung der e-card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 51/2025 informiert Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer, dass in den letzten Tagen und Wochen durch intensive Verhandlungen und Gespräche mit den relevanten Systempartnern, wesentliche Verbesserungen für den Wahlärztabereich erreicht werden konnten.

Überblicksartig halten wir eingangs nochmals fest, dass ab 01.01.2026 für Wahlärztinnen und Wahlärzte die gesetzliche Verpflichtung besteht,

- die e-Card und e-Card-Infrastruktur für Zwecke der Sozialversicherung zu verwenden und die Identität des Patienten/der Patientin sowie die rechtmäßige Verwendung der e-Card zu überprüfen,
- die Elektronische Gesundheitsakte, (ELGA) zu verwenden (*dies betrifft insb. die Verwendung der e-Medikation, das Speichern von eBefunden [Betrifft seit 01.07.2025 Labor- und Radiologiebefunde] und – so erforderlich – die Erhebung von Gesundheitsdaten in ELGA]*),
- den elektronischen Impfpass (elmpfpass) zu nutzen (*d.h. verabreichte Impfungen sind verpflichtend im elmpfpass zu dokumentieren [Aktuell: Grippeimpfungen, Corona-Schutzimpfungen, HPV-Impfungen und Impfungen gegen Mpox, Herpes Zoster, Pneumokokken]*)
sowie
- bei sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen eine codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation zu übermitteln.

Bitte beachten Sie: Im Rahmen des Begutachtungsprozesses zu den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen im DokuG 2025 konnte erreicht werden, die vollumfängliche Datenmeldung (ab dem dritten Quartal 2026) zu verschieben. Damit soll Zeit geschaffen werden, die Übermittlung der codierten Diagnosen und Leistungen zunächst in einem sechsmonatigen Pilotbetrieb freiwillig (Q 1 und Q 2) zu testen.

Zu den bereits kommunizierten Ausnahmen zu der oben aufgezählten gesetzlichen Verpflichtung verweisen wir auf das BKNÄ-RS Nr. 51/2025 vom 17.09.2025 (Beilage 1 – BKNÄ-RS 51/2025).

Änderung der Vereinbarung zur Nutzung der eCard Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte:

Für die Nutzung der e-Card-Infrastruktur werden folgende zwei Optionen für Wahlärztinnen und Wahlärzte von Seiten der Sozialversicherungsträger zur Verfügung stellt:

e-Card Basis-Wahlpartner:

Anschluss an die e-Card Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen per 01.01.2026 zur Verfügung

e-Card Plus-Wahlpartner (Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services):

Die Bundeskunie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer kann aktuell informieren, dass die wesentlichen Kritikpunkte und offenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte geklärt werden konnten (Beilage 2- Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte).

Diese Nutzungsvereinbarung (e-Card Plus-Wahlpartner) umfasst folgende Themenschwerpunkte:

Ökonomische Verschreibweise und Krankenbehandlung

Bzgl. der konkreten Passagen des RÖK konnte eine Klarstellung herbeigeführt werden (*die chefärztliche und kontrollärztliche Bewilligungspflicht; die Richtlinien im Bereich der Überweisungen oder Zuweisungen*). Die weiteren Bereiche der RÖK sind mit dieser Vereinbarung nicht umfasst.

Zusätzlich hat auch die Einhaltung zur Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu erfolgen (RÖV).

eAUM – elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

e-Rezept und Rezepturbefugnis

Rezepturrechtsverträge ALT: Die bestehenden Rezepturrechtsverträge mit den SV-Trägern bleiben derzeit weiterhin aufrecht. Durch die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung werden alte Rezepturrechte ersetzt.

Verpflichtende Nutzung von eÜberweisung

Mit den Sozialversicherungsträgern ist es gelungen, das Service zur eÜberweisung weiterzuentwickeln. In einer Soft-Start Phase, in einem Zeitraum zwischen dem 01.01.2026 bis zum 01.10.2027, werden die Funktionalitäten für die Zuweisung im Bereich CT, MR, HUM, KPD, NUK, KDM und später auch Röntgen und Sonographie pilotiert, evaluiert und in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Die Detailinformationen zur Nutzung der eÜberweisung werden Ihnen in einem gesonderten Schreiben Anfang des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Zukünftige eCard Services

Hier wurde vereinbart, dass die Inhalte, Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen eCard Services (*beispielsweise eVerordnung*) in Abstimmung mit der Ärztekammer erfolgen müssen und zwar in gleicher Weise für Kassen- und Wahlärzte.

Freiwilligkeit und Rücktrittsrechte

Es handelt sich bei der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung um ein freiwilliges Angebot der Sozialversicherungsträger zur Nutzung des gesamten e-Card Service Leistungsspektrums. Beiden Parteien steht es frei – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat – die Vereinbarung zu beenden. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Zurücktretens von der Vereinbarung auch jegliche Ansprüche auf die Nutzung der e-Card Services entfallen. Dh es ist keine selektive Nutzung einzelner e-Card Services möglich.

Die Detailinformationen zu den Nutzungsmöglichkeiten des e-Card Systems, deren Infrastruktur und erforderlichen technischen Ausstattung sind auf den Homepages der SVC und der ÖGK ersichtlich:

- [e-card Nutzungsvereinbarung für Wahlärztinnen und Wahlärzte \(gesundheitskasse.at\)](#)
- [e-card Wahlpartner \(chipkarte.at\)](#)



Anlagen:

- Beilage 1: BKNÄ-RS 51/2025
- Beilage 2: Vereinbarung über die Nutzung der e-card Services vom 11.12.2025